

jungen Herrn begleiten und hoffte, bei dieser Gelegenheit mit dem Landgrafen über die Erbforderung einig zu werden.

Obgleich durch Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg das Gerücht nach Dresden gelangt war, daß der Landgraf neben der Gattin noch ein zweites Weib genommen hätte¹⁾, so wurde doch die Reise Moritzens nach Kassel nicht rückgängig gemacht; aber Schönberg durfte nicht mitziehen. Wohl hatten Vater und Sohn über den Zweck des Besuches in Hessen ursprünglich die gleiche Ansicht; aber die Mutter gestaltete die Sache etwas anders. Moritz sollte vor allem nachforschen, ob an dem Gerüchte von der Nebenehe etwas Wahres wäre; in betreff der Verlobung sollte er sich vorläufig nicht binden. Auf Antrieb der Gattin ließ Herzog Heinrich in seiner Gegenwart durch Anton von Schönberg dem Sohne und dem Hofmeister Löser befehlen, ohne ausdrückliche Bewilligung der Eltern keine feste Verpflichtung hinsichtlich der Verheiratung zu übernehmen und sich bezüglich der Erbforderung in nichts einzulassen²⁾. Ohne Zweifel wollte man freie Hand haben, wenn das böse Gerücht von der Doppelehe auf Wahrheit beruhte. Die Eltern gaben dadurch der Reise ein sonderbares Gepräge.

Als Moritz in Kassel angekommen war, hielt es der Landgraf für das beste, ihn in das Geheimnis seiner Nebenehe³⁾ völlig einzuweißen, damit er ihm später keine Vorwürfe wegen Verhehlens der Wahrheit machen könnte. Der junge Fürst hatte, wie es scheint, nichts gegen die Doppelehe einzuwenden, die die Landgräfin und die bedeutendsten Vertreter der evangelischen Lehre nicht verhindert, sondern zugelassen hatten. Wer möchte auch von dem fürstlichen Jünglinge, der selbst den bestrickenden Zauber der Sinnlichkeit kannte, eine tiefe sittliche Entrüstung über jene Tat erwarten⁴⁾! Weit

¹⁾ Br. K. I Nr. 60.

²⁾ Br. K. I Nr. 88 S. 90 f., Nr. 103, 104; vgl. Nr. 93 S 95. Manche Stellen in Br. I, 44 f. sind meines Erachtens nicht stichhaltig, z. B. S. 44 Z. 7, S. 45 Z. 19 f., Z. 37.

³⁾ Br. K. I S. 66 Anm. 1. W. Walker Rockwell, Die Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen (Leipzig 1903, Marburg 1904). Vgl. Br. K. I Nr. 47, 52 und Br. I, 46 u Anm. 2.

⁴⁾ Br. K. I Nr. 43 S. 48, Nr. 102. v. Langenn II, 198. Vgl. Br. I, 46 Z. 14, wo es heißt: „Keine Spur davon, daß er irgend welche moralische Bedenken empfunden hätte“. Die Bemerkungen auf S. 47 Z 21 f. erregen Anstofs. Jeder lese das bekannte Gutachten Melancthons und Luthers vom 10. Dezember 1539 aufmerksam durch und prüfe, ob sie sich „kläglich und unwürdig“ benommen haben. Nicht richtig ist die Ansicht über Moritzens religiöse Gleichgültigkeit usw.